



**Deutschland. Aber normal.**

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher  
Stephan Färber

Im Hause

AfD Fraktion Offenbach  
Berliner Straße 100  
63065 Offenbach am Main  
Tel: 069 / 80 65 35 08  
Fax: 069 / 85 65 35 09  
E-Mail: [afd-fraktion@offenbach.de](mailto:afd-fraktion@offenbach.de)

Offenbach, den 16.10.2024

Anfrage des Stadtverordneten Hans-Joachim Münd und der AfD-Fraktion nach § 40 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

## **Umsetzungsaufwand Gebäudeenergiegesetz GEG und Wärmeplanungsgesetz WPG**

### **Teil 1 – Gebäudeenergiegesetz (GEG)**

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) enthält Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung von Gebäuden. Mit einer zweiten Novelle des Gesetzes wurde zudem der Einsatz erneuerbarer Energien beim Einbau neuer Heizungen verbindlich geregelt. Diese Änderungen sind am 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

### **Fragenkatalog zum Umsetzungsaufwand für das Gebäudeenergiegesetz GEG:**

1. Welche Gebäude befinden sich derzeit im Besitz der Stadt? Bitte einzeln auflisten.
2. Welche Gebäude in städtischer Trägerschaft werden von den notwendigen Umbaumaßnahmen nach dem novellierten Gebäudeenergiegesetz betroffen sein? Bitte einzeln auflisten.

3. Mit welchen Kosten für die Umbaumaßnahmen ist für die einzelnen Gebäude jeweils zu rechnen und wie hoch werden die Kosten insgesamt ausfallen? Bitte einzeln auflisten.
4. Bei welchen Gebäuden wäre ein Neubau finanziell sinnvoller als die Umbaumaßnahmen gemäß geplantem novelliertem Gebäudeenergiegesetz?
5. Wie viele Gebäude in städtischem Besitz sind baulich nicht nach den Vorgaben des geplanten novellierten Gebäudeenergiegesetzes umrüstbar?
6. Welche stadteigenen Immobilien sind an Investoren oder Nutzer vermietet oder verpachtet? Wir bitten um genaue Auflistung, welche Gebäude an welche Investoren.
  - a. Welche dieser stadteigenen Immobilien müssen nach dem geplanten novellierten Gebäudeenergiegesetz saniert werden und mit welchen Maßnahmen? (Bitte auflisten)
  - b. Bei welchen dieser Gebäude trägt die Stadt die Teil- oder Gesamtkosten an den Umbaumaßnahmen und wie hoch werden diese Kosten voraussichtlich ausfallen? Bitte einzeln auflisten.
  - c. Bei welchen dieser Gebäude trägt der Mieter/Pächter diese Sanierungskosten? Bitte auflisten.
  - d. Welche dieser Gebäude sind baulich nicht sinnvoll umrüstbar und wie wird mit diesen weiter verfahren? Bitte auflisten.
7. Welche Immobilien in der Trägerschaft städtischer Beteiligungsgesellschaften sind an die Kommune vermietet oder verpachtet? Wir bitten um genaue Auflistung welches Gebäude von welchem Eigentümer.
  - a. Welche dieser Immobilien müssen nach dem geplanten novellierten Gebäudeenergiegesetz saniert werden und mit welchen Maßnahmen? Bitte auflisten.
  - b. Bei welchen dieser angemieteten Gebäude trägt die Stadt die Teil- oder Gesamtkosten an den Umbaumaßnahmen und wie hoch werden diese Kosten jeweils voraussichtlich ausfallen? Bitte einzeln auflisten.

- c. Bei welchen dieser Gebäude trägt der Eigentümer diese Sanierungskosten? Bitte auflisten.
- d. Wie werden sich durch die gesetzlichen Vorgaben die wirtschaftlichen Bedingungen für das Mietmodell für Schulen und Kitas in der LHW ändern?

## **Teil 2 – Kommunale Wärmewende**

Am 01.01.2024 ist das Wärmeplanungsgesetz (WPG) des Bundes in Kraft getreten, welches die Länder verpflichtet, sicherzustellen, dass in größeren Kommunen (mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner) bis zum 30.06.2026 und in kleineren Kommunen (höchstens 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner) bis zum 30.06.2028 Wärmepläne aufgestellt werden. In den hessischen Kommunen mit höchstens 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden somit künftig ebenfalls Wärmepläne erstellt werden müssen.

Das Wärmeplanungsgesetz gibt vor, dass ab dem 1. März 2025 neue Wärmenetze zu einem Anteil von mindestens 65 Prozent der jährlichen Nettowärmeerzeugung mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder Kombination hieraus gespeist werden müssen. Bis 2030 müssen bestehende Wärmenetze zu 30 Prozent aus erneuerbaren Energien, aus Abwärme oder aus einer Kombination von beiden betrieben werden. Bis 2040 soll dieser Anteil bis zu 80 Prozent betragen. Das Ziel ist ein vollständiges fossilfreies Wärmenetz bis 2045.

### **Fragenkatalog zum Umsetzungsaufwand für die kommunale Wärmewende**

1. Welche Gebäude in städtischer Trägerschaft oder städtischem Besitz sind vom Wärmeplanungsgesetz WPG des Bundes betroffen? (Bitte einzeln auflisten)
2. An welche Wärmeversorgung bzw. welches Wärmenetz werden die Gebäude in städtischer Trägerschaft oder städtischem Besitz jeweils angeschlossen werden? Bitte einzeln auflisten.
3. Welche Kosten werden die Umrüstung und/oder der Anschluss an ein Wärmenetz für die Gebäude in städtischer Trägerschaft oder städtischem Besitz jeweils verursachen? Bitte auflisten.

4. Mit welchen Gesamtkosten rechnet der Magistrat für die Anpassung aller Gebäude in städtischer Trägerschaft oder städtischem Besitz an die Vorgaben des WPG?
5. Bis wann rechnet der Magistrat mit dem Abschluss der Anpassung aller Gebäude in städtischer Trägerschaft oder städtischem Besitz an die Vorgaben des WPG?

### **Teil 3 – Fördermittel von Land, Bund oder EU**

#### **Fragenkatalog zur Bereitstellung und dem Abruf von Fördermitteln für die Umsetzung von GEG und WPG:**

1. Welche Erkenntnisse hat der Magistrat zu Fördermöglichkeiten von Land, Bund oder EU für die Umsetzung von GEG und WPG für Gebäude in städtischer Trägerschaft oder städtischem Besitz?
2. Welche Erkenntnisse hat der Magistrat darüber, bis zu welchem Zeithorizont Fördermöglichkeiten von Land, Bund oder EU für die Umsetzung von GEG und WPG bisher budgetiert sind?
3. Welche Fördermittelanträge für welche Fördersummen aus welchen Fördertöpfen hat der Magistrat bereits gestellt?
4. Für welche Fördermittelanträge hat der Magistrat bereits Förderzusagen erhalten und in welcher Höhe?
5. Wie hoch sind voraussichtlich die Kosten für die Umsetzung von GEG und WPG für Gebäude in städtischer Trägerschaft oder städtischem Besitz bis 2030, die nicht über Fördermittel abgedeckt werden können, sondern allein aus dem städtischen Haushalt getragen werden müssen?
6. Welche konkreten Beträge plant der Magistrat für die Umsetzung von GEG und WPG für Gebäude in städtischer Trägerschaft oder städtischem Besitz bis 2030 in die nächsten kommunalen Haushalte einzubringen? Bitte pro Jahr einzeln auflisten.

Fragesteller: Hans-Joachim Münd, Stadtverordneter